Die Gemeinnützigkeit und das Finanzamt

Vereinsgründung

Gemeinnützigkeit ja oder nein?

Ein Verein muss nicht zwingend gemeinnützig sein. Durch die Gemeinnützigkeit wird allerdings eine Steuerbegünstigung gewährt. Aufgrund dessen wird die Gemeinnützigkeit auch durch das Finanzamt geprüft und bestätigt.

Vorteile durch die Gemeinnützigkeit: Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, Erleichterungen bei Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen nach dem Umsatzsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz.

Hinweis: ⇒ Broschüre: Steuertipps für Vereine Eine umfassende Informationsbroschüre des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Thema Steuerbegünstigung für Vereine finden Sie als Download auf Seite: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Publikationen/

Gemeinnützigkeit: Was wird benötigt?

Für die Steuerbegünstigung ist es nicht von Bedeutung, ob Sie ein eingetragener (rechtsfähiger) oder nicht eingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein sind. Sie müssen sich jedoch in jedem Fall eine schriftliche Satzung geben, wenn Sie die Gemeinnützigkeit anstreben.

Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss die Satzung dabei die aus steuerlicher Sicht notwendigen Bestimmungen enthalten (§ 60 AO).

Eingetragener (rechtsfähiger) Verein: Eintragung der Satzung/Satzungsänderung in das Vereinsregister (Es gelten die Vorschriften des Zivilrechts §§ 56 ff. BGB).

Hinweis: Bei Übernahme der Bestimmungen laut Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) sind Sie bezüglich der Satzung auf der sicheren Seite!

Tipp: Die Finanzämter prüfen auf Nachfrage Satzungsentwürfe bereits <u>vor</u> Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

So kann nichts schiefgehen! Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Finanzamt auf! Dies gilt übrigens auch bei Satzungsänderungen für bereits bestehende Vereine.

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO

Der Feststellungsbescheid nach § 60a AO ⇒ formelle Bestätigung der Satzung durch das Finanzamt

Sofern die Satzung den gesetzlichen Vorgaben zur Steuerbegünstigung entspricht, stellt das Finanzamt den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO aus. Ab diesem Zeitpunkt ist der Verein zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Steuererklärungen

In regelmäßigen Abständen überprüft das Finanzamt die Tätigkeit der Vereine. Gemeinnützige Vereine müssen daher i.d.R. in einem Turnus von 3 Jahren eine Steuererklärung und einen Tätigkeitsbericht abgeben.

Tätigkeitsbericht

Anhand der Tätigkeitsberichte überprüft das Finanzamt, ob die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar verwirklicht worden sind. In den Tätigkeitsberichten sollte daher insbesondere auf die Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes (z.B. des Umweltschutzes) eingegangen werden.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und die Vermögensverwaltung sind aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn diese der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Satzungszwecke dienen. Sie dürfen nicht Hauptzweck der Vereinstätigkeit sein.

Die Durchführung überwiegend geselliger Veranstaltungen fördert keine steuerbegünstigten Zwecke! Sie sind nur dann unschädlich, wenn sie im Vergleich zu den steuerbegünstigten Zwecken von untergeordneter Bedeutung für den Verein sind.